

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * **Verordnung (EG) Nr. 2366/96 des Rates vom 6. Dezember 1996 zur fünften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3074/95 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1996)** 1
- Verordnung (EG) Nr. 2367/96 der Kommission vom 12. Dezember 1996 über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse ohne Vorausfestsetzung der Erstattung 4
- * **Verordnung (EG) Nr. 2368/96 der Kommission vom 12. Dezember 1996 zur Abweichung und Änderung von der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 hinsichtlich der öffentlichen Interventionen** 6
- * **Verordnung (EG) Nr. 2369/96 der Kommission vom 12. Dezember 1996 zur Eröffnung und Verwaltung eines gemeinschaftlichen Zollkontingents für 10 000 Tonnen anders bearbeiteten Hafer der KN-Codes 1104 22 92 und 1104 22 99** 8
- * **Verordnung (EG) Nr. 2370/96 der Kommission vom 12. Dezember 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügelfleisch** 12
- Verordnung (EG) Nr. 2371/96 der Kommission vom 12. Dezember 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse 14
- Verordnung (EG) Nr. 2372/96 der Kommission vom 12. Dezember 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 22
- Verordnung (EG) Nr. 2373/96 der Kommission vom 12. Dezember 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen 24

Kommission

96/701/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 20. November 1996 zur Änderung der Entscheidung 96/311/EG über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1992 und auch teilweise im Haushaltsjahr 1993 finanzierten Ausgaben 26

96/702/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 26. November 1996 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Maßnahmen gegen die Verbreitung von *Thrips palmi* Karny hinsichtlich des Königreichs der Niederlande zu treffen 32

96/703/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 26. November 1996 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Kühlgeräte ⁽¹⁾ 34

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2366/96 DES RATES

vom 6. Dezember 1996

zur fünften Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3074/95 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 ist es Aufgabe des Rates, die zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) für jede Fischerei oder Fischereigruppe festzulegen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3074/95⁽²⁾ wurden für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen für 1996 die zulässigen Gesamtfangmengen festgesetzt und entsprechende Fangbedingungen festgelegt.

Der Zustand der Heringsbestände im Bereich VII g, h, j, k und der Schellfischbestände in den Bereichen VII, VIII, IX, X und CECAF 34.1.1 (Gemeinschaftsgewässer) läßt

eine Anhebung der TAC zu, ohne daß die künftige Bewirtschaftung dieser Bestände gefährdet wird.

Im Rahmen bilateraler Konsultationen zwischen der Gemeinschaft und Polen wurde der Gemeinschaftsanteil an Ostseesprotten erhöht.

Die Verordnung (EG) Nr. 3074/95 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang dieser Verordnung ersetzt die entsprechenden Teile des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 3074/95.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. SPRING

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 330 vom 30. 12. 1995, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1952/96 (ABl. Nr. L 258 vom 11. 10. 1996, S. 1).

ANHANG

Art: Hering <i>Clupea harengus</i>	Bereich: VIIg, h, j, k (1)
België/Belgique Danmark Deutschland 230 Ελλάδα España France 1 300 Ireland 18 140 Italia Luxembourg Nederland 1 300 Österreich Portugal Suomi/Finnland Sverige United Kingdom 30 EG 21 000 TAC 21 000 (*)	(1) Zuzüglich des wie folgt begrenzten Gebiets: — im Norden durch 52° 30'N, — im Süden durch 52° 00'N, — im Westen durch die Küste Irlands, — im Osten durch die Küste des Vereinigten Königreichs. (*) Vorsorglich vorgesehene TAC.
Art: Schellfisch <i>Melanogrammus aeglefinus</i>	Bereich: VII, VIII, IX, X, CECAF 34.1.1 (1)
België/Belgique 110 (2) Danmark Deutschland Ελλάδα España France 6 670 (2) Ireland 2 220 (2) Italia Luxembourg Nederland Österreich Portugal Suomi/Finnland Sverige United Kingdom 1 000 (2) EG 10 000 TAC 10 000 (*)	(1) Gemeinschaftsgewässer. (2) Darf nicht in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Spaniens oder Portugals gefangen werden. (*) Vorsorglich vorgesehene TAC.

Art: Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Bereich: IIIb, c, d ⁽¹⁾
België/Belgique Danmark 45 270 Deutschland 27 170 Ελλάδα España France Ireland Italia Luxembourg Nederland Österreich Portugal Suomi/Finnland 23 220 ⁽²⁾ Sverige 85 240 United Kingdom EG 180 900 ⁽²⁾ TAC 182 900	⁽¹⁾ Gemeinschaftsgewässer. ⁽²⁾ Wovon für Deutschland und Dänemark zusammen nicht mehr als 4 000 t in der estnischen Zone, nicht mehr als 6 000 t in der lettischen Zone und nicht mehr als 2 000 t in der litauischen Zone gefischt werden dürfen. ⁽³⁾ Davon dürfen nicht mehr als 2 500 t in der estnischen Zone und nicht mehr als 1 000 t in der lettischen Zone gefangen werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2367/96 DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 1996

über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse ohne Vorausfestsetzung der Erstattung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der
Kommission vom 14. November 1996 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst
und Gemüse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 gelten
die Artikel 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1488/95 der
Kommission, vom 28. Juni 1995, mit Durchführungsbe-
stimmungen zu den Ausfuhrerstattungen für Obst und
Gemüse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2702/95⁽³⁾, weiterhin für die Erteilung von Lizenzen
ohne Vorausfestsetzung der Erstattung, die in Artikel 5
genannt sind und für Ausfuhr beantragt werden, für
welche die Ausfuhranmeldung vor dem 25. November
1996 angenommen wird.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1832/96 der Kom-
mission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/
96⁽⁵⁾, wurden die Richtmengen festgesetzt, für die
Einfuhrlizenzen erteilt werden. Von diesen Richtmengen
ausgenommen sind die Mengen, welche im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe beantragt werden.

Nach Kenntnis der Kommission wurden diese Mengen
bei Tomaten/Paradeisern^(*), Haselnüssen in der Schale,
Walnüssen in der Schale, Zitronen, Äpfeln und Tafel-

trauben überschritten. Bei Tafeltrauben sind überdies für
die Zeit bis Juli 1997 keine Mengen mehr vorgesehen, für
die Lizenzen ohne Vorausfestsetzung der Erstattung erteilt
werden können.

Bezüglich der für Tafeltrauben zwischen dem 1. Oktober
und dem 24. November 1996 ohne Vorausfestsetzung der
Erstattung beantragten Mengen sollte deshalb ein
Verringerungskoeffizient, bezüglich Tomaten/Paradeisern,
Haselnüssen in der Schale, Walnüssen in der Schale,
Zitronen und Äpfeln ein Erstattungssatz festgesetzt
werden, der niedriger ist als der Richtsatz —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verringerungskoeffizienten, mit denen die Mengen
zu multiplizieren sind, für die zwischen dem 1. Oktober
und dem 24. November 1996 zur Ausfuhr ohne Voraus-
festsetzung der Erstattung die in Artikel 5 der Verordnung
(EG) Nr. 1488/95 genannten Lizenzen beantragt wurden,
und die anzuwendenden Erstattungen sind im Anhang
festgesetzt.

Der vorstehende Absatz gilt nicht für Lizenzen, die im
Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Artikel 10
Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsver-
handlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Agrar-
übereinkommens beantragt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Dezember 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 68.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 280 vom 23. 11. 1995, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 243 vom 24. 9. 1996, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1996, S. 58.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Bei-
trittsakte von 1994.

ANHANG

Verringerungskoeffizienten und Erstattungen, die auf die beantragten Mengen bzw. bei der Ausfuhr ohne Vorausfestsetzung der Erstattung mit den zwischen dem 1. Oktober und dem 24. November 1996 beantragten Lizenzen anzuwenden sind

Erzeugnis	Verringerungskoeffizient Menge	Erstattung (in ECU/t netto)
Tomaten/Paradeiser (*)	(keine)	14,35
Mandeln ohne Schale	(keine)	77,90
Haselnüsse in der Schale	(keine)	46,86
Haselnüsse ohne Schale	(keine)	175,60
Walnüsse in der Schale	(keine)	109,23
Orangen	(keine)	88,60
Zitronen	(keine)	66,26
Tafeltrauben	0,2323	39,00
Äpfel	(keine)	44,75
Pfirsiche und Nektarinen		

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2368/96 DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 1996

zur Abweichung und Änderung von der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 hinsichtlich der öffentlichen Interventionen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2222/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7 und Artikel 22 a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der in der Gemeinschaft festgestellte Rückgang des Rindfleischverbrauchs hat eine nachhaltige Verringerung der Marktpreise zur Folge. Wegen dieser Lage sind geeignete Stützungsmaßnahmen zu treffen.

Zu diesem Zweck sollte von der Verordnung (EG) Nr. 2456/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2015/96⁽⁴⁾, im Fall der im Januar, Februar und März 1997 zu öffnenden Ausschreibungen mehrfach abgewichen werden.

Damit die Intervention infolge der ernsten Marktlage voll zum Tragen kommt, ist die Liste der gemäß der genannten Verordnung im Vereinigten Königreich interventionsfähigen Qualitäten zu ergänzen. Dieselbe Verordnung sollte in dem Bemühen um Gleichbehandlung ausnahmsweise und vorübergehend ergänzt werden, damit Interventionskäufe von Schlachtkörpern junger Rinder der Fleischigkeitsklassen S und E in den Mitgliedstaaten zugelassen werden, in denen diese Erzeugung vorherrschend ist und die Marktpreise regelmäßig festgestellt werden.

Das durch Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 vorgesehene Höchstgewicht war in den Monaten April bis Dezember ausnahmsweise nicht anwendbar. Es empfiehlt sich, die ursprünglich vorgesehene Gewichtsbeschränkung schrittweise wieder einzuführen.

Gemäß den für die Angebotseinreichung erlassenen Durchführungsbestimmungen wird die Angebotsfrist am zweiten und vierten Dienstag jedes Monats festgesetzt. Unter Berücksichtigung der im März 1997 einzuhaltenen Feiertage empfiehlt es sich aus praktischen Erwägungen, die betreffende Frist in März und April 1997 zu ändern.

Wegen der schwierigen Lage, die sich im Sektor Rindfleisch ergeben hat, sollte der Betrag vorläufig angepaßt werden, um den der durchschnittliche Marktpreis zu erhöhen und der bei der Berechnung des Ankaufshöchstpreises zu berücksichtigen ist. Diese Maßnahme soll insbesondere der in diesem Sektor eingetretenen Kostensteigerung und Einnahmeverringerung Rechnung tragen.

Die Bedingungen, unter denen die Sicherheit in Form von Bareinlagen zu hinterlegen sind, sollten genauer festgelegt werden, damit es den Interventionsstellen möglich ist, Bankcheques zu akzeptieren.

Die Interventionsstellen sollten erfahrungsgemäß ermächtigt werden, die Lieferfrist gegebenenfalls zu kürzen, damit Verlagerungen zwischen den Lieferungen im Rahmen von zwei Ausschreibungen hintereinander vermieden werden.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 gilt folgendes:

a) Bei den sonstigen interventionsfähigen, nicht in Anhang III der genannten Verordnung angegebenen Erzeugnissen:

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Großbritannien

- Kategorie A, Klasse U 2 und U 3,
- Kategorie A, Klasse R 2 und R 3,
- Kategorie A, Klasse O 2 und O 3,
- Kategorie C, Klasse U 3 und U 4,
- Kategorie C, Klasse O 3 und O 4.

Nordirland

- Kategorie A, Klasse U 2 und U 3,
- Kategorie A, Klasse R 2 und R 3,
- Kategorie A, Klasse O 2 und O 3,
- Kategorie C, Klasse O 3 und O 4.

Der Unterschied zwischen dem Interventionspreis der Qualität R 3 und der Qualität O 4 wird auf 30 ECU/100 kg festgesetzt.

Der zur Umrechnung von Angeboten für die Qualität R 3 in Angebote für die Qualität O 4 zu verwendende Koeffizient wird auf 0,914 festgesetzt (mittlere Klasse);

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 296 vom 21. 11. 1996, S. 50.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 269 vom 22. 10. 1996, S. 16.

b) Erzeugnisse der Kategorie A, die gemäß der Gemeinschaftsklassifikation unter die Fleischigkeitsklassen S 2, S 3, E 2 und E 3 eingestuft werden, können zur Intervention in den Mitgliedstaaten angenommen werden, in denen die Preise für diese Qualitäten regelmäßig festgestellt werden und die Klassen S und E 1995 mindestens 50 % der Anzahl der geschlachteten Tiere der Kategorie A ausmachen.

Die zur Umrechnung von Angeboten für die Qualität R 3 in Angebote für die Qualitäten S 2, S 3, E 2 und E 3 zu verwendenden Koeffizienten werden auf 1,356, 1,304, 1,228 und 1,156 festgesetzt (mittlere Klasse).

(2) Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 gilt folgendes:

a) Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften kastrierter, im Vereinigten Königreich aufgezogener und mehr als dreißig Monate alter Tiere dürfen nicht zur Intervention angenommen werden;

b) Vorderviertel von den in diesem Absatz genannten Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften dürfen zur Intervention angenommen werden.

(3) Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 gelten für die vorstehenden Schlachtkörper folgende Gewichtsobergrenzen:

a) Schlachtkörper von Tieren der Kategorien A und C, die gemäß der Gemeinschaftsklassifikation unter U, R und O eingestuft werden:

- 380 kg für die Ausschreibungen des Januar 1997;
- 370 kg für die Ausschreibungen des Februar 1997;
- 360 kg für die Ausschreibungen des März 1997;

b) Schlachtkörper von Tieren der Kategorie A, die gemäß der Gemeinschaftsklassifikation unter S und E fallen:

- 470 kg für die Ausschreibungen des Januar 1997;
- 460 kg für die Ausschreibungen des Februar 1997;
- 450 kg für die Ausschreibungen des März 1997.

(4) Abweichend von Artikel 10 erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 endet die den Zeitraum vom 1. März bis 30. April 1997 betreffende Angebotsfrist um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit an den nachstehenden Tagen:

- am zweiten Dienstag des März;
- am ersten und vierten Dienstag des April.

(5) Abweichend von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 beläuft sich

- a) der im ersten Satz genannte Betrag, um den der durchschnittliche Marktpreis erhöht wird, auf 14 ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht,
- b) der im zweiten Satz genannte Betrag, um den der durchschnittliche Marktpreis erhöht wird, auf 7 ECU/100 kg Schlachtkörpergewicht.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 12 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 wird die Sicherheit nur in Form von Bareinlagen gemäß Artikel 13 und Artikel 14 Absätze 1 und 3 dieser Verordnung hinterlegt.“

2. In Artikel 16 Absatz 2 wird der nachstehende Satz angefügt:

„Bei Festlegung des in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Lieferplans kann die Interventionsstelle überdies die Frist bis auf 14 Tage kürzen.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 gilt mit Ausnahme von Absatz 4 für die im Januar, Februar und März 1997 zu eröffnenden Ausschreibungen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2369/96 DER KOMMISSION
vom 12. Dezember 1996

**zur Eröffnung und Verwaltung eines gemeinschaftlichen Zollkontingents für
10 000 Tonnen anders bearbeiteten Hafer der KN-Codes 1104 22 92 und
1104 22 99**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates
vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse
gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im
Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufge-
stellten Liste CXL⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der WTO hat sich die Gemeinschaft
verpflichtet, ab 1. Januar 1996 für jedes Wirtschaftsjahr
ein Zollkontingent für die Einfuhr zum Nullsatz von je
10 000 Tonnen anders bearbeitetem Hafer der KN-Codes
1104 22 92 und 1104 22 99 festzusetzen.

Für diese Einfuhren muß eine Einfuhrlizenz vorgelegt
werden. Es ist festzulegen, unter welchen Bedingungen
diese Lizenzen erteilt werden.

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwaltung der
Einfuhren sollte ein System von Sicherheiten eingeführt
werden. Um der durch die Zollbefreiung bedingten
Gefahr von Spekulationen zu begegnen, sind diese
Einfuhrmöglichkeiten auf Wirtschaftsbeteiligte zu
beschränken, die eine Sicherheit für die Einfuhr geleistet
haben, den Nachweis erbringen, daß sie seit mindestens
zwölf Monaten eine gewerbliche Tätigkeit im Getreide-
sektor ausüben, und die in dem Mitgliedstaat, in dem der
Antrag gestellt wird, eingetragen sind.

Die detaillierten Bestimmungen zur Abwicklung der
Einfuhren, insbesondere die Bestimmungen über die
Anforderungen zur Einreichung von Anträgen auf
Einfuhrlizenzen werden nach dem Verfahren des Artikels
23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96
der Kommission⁽³⁾, erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die pro Wirtschaftsjahr vorgesehene Einfuhr zum
Nullsatz von 10 000 Tonnen anders bearbeitetem Hafer

der KN-Codes 1104 22 92 und 1104 22 99 ist eine
Einfuhrlizenz vorzulegen, die nach den Bestimmungen
dieser Verordnung erteilt wird.

Im Wirtschaftsjahr 1995/96 dürfen jedoch höchstens
5 000 Tonnen eingeführt werden.

Artikel 2

(1) Anträge auf Einfuhrlizenz im Rahmen der Menge
gemäß Artikel 1 sind nur gültig, wenn folgende Bedin-
gungen erfüllt sind:

- a) Der Antrag bezieht sich auf höchstens 350 Tonnen
einzuführenden Hafers.
- b) Wird der Antrag von einem Bevollmächtigten einge-
reicht, so sind Name und Anschrift des Auftraggebers
anzugeben.
- c) Dem Antrag ist folgendes beigefügt:
 - der Nachweis, daß es sich beim Antragsteller um
eine natürliche oder juristische Person handelt, die
seit mindestens zwölf Monaten eine gewerbliche
Tätigkeit im Getreidesektor ausübt und in dem
Mitgliedstaat eingetragen ist, in dem der Antrag
gestellt wird;
 - der Nachweis, daß bei der zuständigen Behörde des
betreffenden Mitgliedstaats für die redliche Absicht
des Antragstellers eine Sicherheit von 5 ECU/t
geleistet wurde;
 - eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, daß
er nur einen Antrag eingereicht hat. Stellt der
Antragsteller für ein und dasselbe Erzeugnis mehr
als einen Antrag auf Einfuhrlizenz, so sind alle
seine Anträge ungültig.

Anträge auf Einfuhrlizenzen für anders bearbeiteten
Hafer, die zwischen dem 1. Januar 1996 und dem Inkraft-
treten dieser Verordnung eingereicht werden, gelten als
im Sinne dieser Verordnung eingereicht. Zu diesem
Zweck unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission
fernschriftlich innerhalb von 15 Tagen nach Inkrafttreten
dieser Verordnung über die Mengenangaben in den
während dieser Zeit eingegangenen Anträgen auf
Einfuhrlizenzen für anders bearbeiteten Hafer der in
Artikel 1 genannten KN-Codes. Auf der Grundlage der so
mitgeteilten Mengen wendet die Kommission gegebenen-
falls die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 3 Unterab-
satz 2 an.

- (2) Ein Antrag kann nicht zurückgezogen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

Artikel 3

(1) Die Anträge auf Einfuhrlizenz für anders bearbeiteten Hafer der KN-Codes 1104 22 92 und 1104 22 99 sind bei den zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten am zweiten Montag jeden Monats bis 13.00 Uhr Brüsseler Ortszeit einzureichen. Zu diesem Zweck steht für jeden Monat eine Menge von 1 000 Tonnen zur Verfügung, bis die in Artikel 1 genannten Mengen ausgeschöpft sind. Die im Laufe eines Monats nicht verbrauchten Mengen werden bis zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres auf den jeweils folgenden Monat übertragen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission fernschriftlich nach dem Muster von Anhang I dieser Verordnung innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Ablauf der für die Antragstellung gesetzten Frist folgendes mit:

- Zahl der eingereichten gültigen Anträge, auch wenn diese Zahl Null ist,
- die Menge Hafer, für die Lizenzanträge eingereicht wurden,
- Name und Anschrift der Antragsteller.

(3) Innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ablauf der Mitteilungsfrist gemäß Absatz 2 teilt die Kommission den Mitgliedstaaten mit, ob für die insgesamt beantragten Mengen der einzelnen Erzeugnisse Lizenzen erteilt werden können. Übersteigt diese Menge die im betreffenden Zeitraum einzuführende Erzeugnismenge, so teilt die Kommission den Mitgliedstaaten mit, um welchen Prozentsatz/welche Prozentsätze sie die beantragten Mengen bei der Lizenzerteilung verringern müssen.

Liegt die Gesamtheit der Mengen in den zwischen dem 1. Januar 1996 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereichten Einfuhrlizenzanträgen und den im selben Zeitraum erteilten Lizenzen, die der Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 mitgeteilt wurden, über der in Artikel 1 vorgesehenen Menge, so wendet die Kommission einen Kürzungssatz auf die Mengen an, auf die sich diese Anträge und Lizenzen jeweils beziehen.

Bei bereits erteilten Lizenzen wird auf die sich so ergebende Menge der in Artikel 1 genannte verminderte Zoll und auf die Restmenge bis zu der Menge, für welche die Lizenz erteilt worden war, der am Tag der Erfüllung der Zollförmlichkeiten geltende Einfuhrzoll angewandt. Die für die Ausstellung von Einfuhrlizenzen zuständige Stelle des Mitgliedstaats, der diese Lizenzen erteilt, stellt auf Antrag des betroffenen Wirtschaftsbeteiligten eine Bescheinigung nach dem Muster von Anhang II aus, in der die Menge angegeben ist, für die gemäß Artikel 880 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93⁽¹⁾ eine Erstattung der Abgabe beantragt werden kann. Auf Grundlage dieser Bescheinigung kann der betroffene Wirtschaftsteilnehmer

bei der Zollstelle, an der die Abfertigung zum freien Verkehr erfolgt ist bzw. erfolgen wird, gemäß den Artikeln 877 bis 881 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 eine Erstattung der Abgabe beantragen.

(4) Die Einfuhrlizenzen werden sobald wie möglich nach der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3, in jedem Fall jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen erteilt.

Abweichend von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95⁽²⁾ beträgt die Gültigkeitsdauer der Lizenzen für anders bearbeiteten Hafer im Rahmen des vorliegenden Kontingents 45 Tage.

Artikel 4

Die Einfuhrlizenzen müssen die nachstehenden Angaben enthalten und folgende Bedingungen erfüllen:

- In den Feldern 7 und 8 werden jeweils Herkunfts- und Ursprungsland des betreffenden Erzeugnisses angegeben.
- In den Feldern 7 und 8 ist die Angabe „Ja“ anzukreuzen.
- Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽³⁾ darf die zum freien Verkehr abgefertigte Menge die in den Feldern 17 und 18 angegebene Menge nicht übersteigen. Demnach ist in Feld 19 die Zahl „0“ einzutragen.
- Feld 20 enthält eine der folgenden Angaben:
 - Reglamento (CE) n° 2369/96
 - Forordning (EF) nr. 2369/96
 - Verordnung (EG) Nr. 2369/96
 - Κατανομοίος (ΕΚ) αριθ. 2369/96
 - Regulation (EC) No 2369/96
 - Règlement (CE) n° 2369/96
 - Regolamento (CE) n. 2369/96
 - Verordening (EG) nr. 2369/96
 - Regulamento (CE) n° 2369/96
 - Asetus (EY) N:o 2369/96
 - Förordning (EG) nr 2369/96.
- Feld 24 enthält eine der folgenden Angaben:
 - Derecho cero. Contingente arancelario de granos de avena trabajados de otra forma de los códigos NC 1104 22 92 y 1104 22 99
 - Toldfritagelse. Toldkontingent for havrekerner, bearbejdet på anden måde, i KN-kode 1104 22 92 og 1104 22 99
 - Nullsatz. Zollkontingent für anders bearbeiteten Hafer der KN-Codes 1104 22 92 und 1104 22 99

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

- Δασμός μηδέν. Δασμολογική ποσόστωση σπόρων βρώμης αλλιώς επεξεργασμένων των κωδικών ΣΟ 1104 22 92 και 1104 22 99
 - Zero duty. Tariff quota for oats grains otherwise worked falling within CN codes 1104 22 92 and 1104 22 99
 - Droit zéro. Contingent tarifaire de grains d'avoine autrement travaillés des codes NC 1104 22 92 et 1104 22 99
 - Dazio zero. Contingente tariffario di cereali di avena altrimenti lavorati dei codici NC 1104 22 92 e 1104 22 99
 - Nulrecht. Tariefcontingent voor op andere wijze bewerkte haver van de GN-codes 1104 22 92 en 1104 22 99
 - Direito igual a zero. Contingente pautal de grãos de aveia trabalhados de outro modo, dos códigos NC 1104 22 92 e 1104 22 99
 - Tulliton. CN-koodeihin 1104 22 92 ja 1104 22 99 kuuluvien muulla tavoin käsiteltyjen kauranjyvien kiintiö
 - Tullsats 0. Tullkvot för korn av havre bearbetad på annat sätt med KN-nummer 1104 22 92 och 1104 22 99.
- Abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind die auf der Einfuhrlizenz beruhenden Rechte nicht übertragbar.

Artikel 5

Die als Garantie für die redliche Absicht geleistete Sicherheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) zweiter

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

Gedankenstrich wird gleichzeitig mit der Erteilung der Lizenz freigegeben.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission fernschriftlich folgendes mit:

- a) innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erteilung der Einfuhrlizenzen die Menge der einzelnen Erzeugnisse, für die Lizenzen erteilt wurden, zusammen mit dem Ausstellungsdatum, dem Ursprungs- und dem Herkunftsland der Erzeugnisse sowie mit Namen und Anschrift der Lizenzinhaber, und
- b) jeweils bis zum letzten Arbeitstag des Monats nach der Abfertigung des Erzeugnisses zum freien Verkehr die unter Buchstabe a) genannten Informationen für die Erzeugnismenge, die zum freien Verkehr abgefertigt wurde, aufgeschlüsselt nach Ursprungsländern.

(2) Die Mitteilungen gemäß Absatz 1 müssen auch dann erfolgen, wenn keine Anträge gestellt oder keine Lizenzen erteilt wurden oder wenn keine Einfuhren stattgefunden haben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

ANHANG I

Muster der Mitteilung gemäß Artikel 3 Absatz 2

Antrag Nr.	Menge	Antragsteller	Anschrift
Gesamtmenge			

ANHANG II

Muster der Bescheinigung gemäß Artikel 3 Absatz 3

Einfuhrlizenz mit der Referenznummer:.....

Inhaber: (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat).....

.....

Die Teillizenz erteilende Stelle: (Name und Anschrift).....

.....

Rechte übertragen an:.....

.....

Menge, für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2369/96 eine Erstattung beantragt werden kann:
(Menge in kg)

.....

(Datum und Unterschrift)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2370/96 DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gewährung von Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügel-
fleisch ist geregelt durch die Verordnung (EG) Nr.
1372/95 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2238/96⁽⁴⁾.Damit Antragstellungen aus spekulativen Gründen
verhindert werden, wurde die Gültigkeitsdauer der
Licenzen für Erzeugnisse der Kategorie 6 für besondere
Bestimmungen durch die Verordnung (EWG) Nr.
2238/96 verkürzt. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte
außerdem für Erzeugnisse der Kategorie 6 die Einhaltung
der Bestimmung verbindlich gemacht werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Eier und Geflügelfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 werden die
nachstehenden Absätze 6 und 7 angefügt:„(6) Im Fall der Licenzen für die in Anhang I ange-
führte Kategorie 6a ist das im Feld 7 angegebene
Bestimmungsland oder eines der anderen in Anhang
IV aufgeführten Länder verbindlich.Zu diesem Zweck ist im Lizenzantrag und in der
Lizenz jeweils mindestens eine der folgenden Angaben
zu machen:

- in Feld 20:
 - Categoría 6 a)
 - Kategori 6a)
 - Kategorie 6a
 - Κατηγορία 6 α)
 - Category 6 (a)
 - Catégorie 6a)

- Categoría 6a)
- Catégorie 6a)
- Categoría 6a)
- Tuoteluokka 6a)
- Kategori 6a),
- in Feld 22:
 - Exportación obligatoria a los países mencio-
nados en el Anexo IV del Reglamento (CE) n°
1372/95
 - Udførsel obligatorisk til lande, der er anført i
bilag IV til forordning (EF) nr. 1372/95
 - Ausfuhr nach den in Anhang IV der Verord-
nung (EG) Nr. 1372/95 genannten Länder ist
verbindlich
 - Υποχρεωτική εξαγωγή σε χώρες που αναφέ-
ρονται στο παράρτημα IV του κανονισμού
(ΕΚ) αριθ. 1372/95
 - Export obligatory to countries referred to in
Annex IV to Regulation (EC) No 1372/95
 - Exportation obligatoire vers les pays visés à
l'annexe IV du règlement (CE) n° 1372/95
 - Esportazione obbligatoria verso paesi elencati
nell'allegato IV del regolamento (CE) n.
1372/95
 - Verplichte uitvoer naar landen die zijn vermeld
in bijlage IV bij Verordening (EG) nr. 1372/95
 - Exportação obrigatória para países referidos no
anexo IV do Regulamento (CE) n° 1372/95
 - Velvoittaa viemään asetuksen (EY) N:o 1372/95
liitteessä IV tarkoitettuihin maihin
 - Export obligatorisk till länderna i bilaga IV till
förordning (EG) nr 1372/95.

(7) Im Fall der Licenzen für die in Anhang I
genannte Kategorie 6b ist das im Feld 7 angegebene
Bestimmungsland oder ein anderes nicht in Anhang
IV aufgeführtes Land verbindlich.Zu diesem Zweck ist im Lizenzantrag und in der
Lizenz jeweils mindestens eine der folgenden Angaben
zu machen:

- in Feld 20:
 - Categoría 6 b)
 - Kategori 6b)
 - Kategorie 6b
 - Κατηγορία 6 β)
 - Category 6 (b)
 - Catégorie 6b)
 - Categoría 6b)
 - Kategorie 6b)
 - Categoría 6b)
 - Tuoteluokka 6b)
 - Kategori 6b),

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.⁽²⁾ ABl. Nr. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 49.⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 17. 6. 1995, S. 26.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 299 vom 23. 11. 1996, S. 16.

- in Feld 22:
- Exportación obligatoria a los países no mencionados en el Anexo IV del Reglamento (CE) n° 1372/95
 - Udførsel obligatorisk til lande, der ikke er anført i bilag IV til forordning (EF) nr. 1372/95
 - Ausfuhr nach einem der nicht in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 genannten Länder ist verbindlich
 - Υποχρεωτική εξαγωγή σε χώρες που δεν αναφέρονται στο παράρτημα IV του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1372/95
 - Export obligatory to countries not referred to in Annex IV to Regulation (EC) No 1372/95
 - Exportation obligatoire vers les pays autres que ceux visés à l'annexe IV du règlement (CE) n° 1372/95
 - Esportazione obbligatoria verso paesi non elencati nell'allegato IV del regolamento (CE) n. 1372/95
 - Verplichte uitvoer naar landen die niet zijn vermeld in bijlage IV bij Verordening (EG) nr. 1372/95
 - Exportação obrigatória para países não referidos no anexo IV do Regulamento (CE) n° 1372/95
 - Velvoittaa viemään muihin kuin asetuksen (EY) N:o 1372/95 liitteessä IV tarkoitettuihin maihin
 - Export obligatorisk till länder som inte anges i bilaga IV till förordning (EG) nr 1372/95.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2371/96 DER KOMMISSION
vom 12. Dezember 1996
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne daß die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der sich aus den gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhr.

Gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung

der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 über besondere Vorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1875/96⁽⁴⁾, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge und der andere der zugesetzten Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist. Für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 0402 99 11, ex 0402 99 19, ex 0404 90 51, ex 0404 90 53, ex 0404 90 91 und ex 0404 90 93 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Fettgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr in fettfreiem Trockenstoff wird der genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen zugesetzte Saccharose enthaltenden Erzeugnisse der KN-Codes 0402 und 0404 wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für ein Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 247 vom 28. 9. 1996, S. 36.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96⁽²⁾, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für Käse mit einem Frei-Grenze-Wert von weniger als 230,00 ECU/100 kg keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88⁽⁴⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, daß, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁶⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Monte-

negro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des Rates⁽⁷⁾ der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Berücksichtigt man die durch die Verordnung (EG) Nr. 1222/96⁽⁸⁾ vorgesehene Änderung, ist die Ziffer 9 seit 1. Januar 1997 Teil der Erstattungsnomenklatur und steht nach den acht ersten, die Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur darstellenden Ziffern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

(2) Für die Ausfuhr nach Bestimmung Nr. 400 wird für die Erzeugnisse der KN-Codes 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 2309 keine Erstattung festgesetzt.

(3) Für die Ausfuhr nach den Bestimmungen Nrn. 022, 024, 028, 043, 044, 045, 046, 052, 404, 600, 800 und 804 wird für die Erzeugnisse des KN-Codes 0406 keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Dezember 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 62.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Dezember 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0401 10 10 000	+	4,748	0402 21 99 600	+	131,29
0401 10 90 000	+	4,748	0402 21 99 700	+	137,24
0401 20 11 100	+	4,748	0402 21 99 900	+	143,96
0401 20 11 500	+	7,340	0402 29 15 200	+	0,6300
0401 20 19 100	+	4,748	0402 29 15 300	+	0,9530
0401 20 19 500	+	7,340	0402 29 15 500	+	1,0040
0401 20 91 100	+	9,775	0402 29 15 900	+	1,0802
0401 20 91 500	+	11,39	0402 29 19 200	+	0,6300
0401 20 99 100	+	9,775	0402 29 19 300	+	0,9530
0401 20 99 500	+	11,39	0402 29 19 500	+	1,0040
0401 30 11 100	+	14,62	0402 29 19 900	+	1,0802
0401 30 11 400	+	22,55	0402 29 91 100	+	1,0878
0401 30 11 700	+	33,87	0402 29 91 500	+	1,1851
0401 30 19 100	+	14,62	0402 29 99 100	+	1,0878
0401 30 19 400	+	22,55	0402 29 99 500	+	1,1851
0401 30 19 700	+	33,87	0402 91 11 110	+	4,748
0401 30 31 100	+	40,34	0402 91 11 120	+	9,775
0401 30 31 400	+	63,00	0402 91 11 310	+	14,00
0401 30 31 700	+	69,47	0402 91 11 350	+	17,15
0401 30 39 100	+	40,34	0402 91 11 370	+	20,85
0401 30 39 400	+	63,00	0402 91 19 110	+	4,748
0401 30 39 700	+	69,47	0402 91 19 120	+	9,775
0401 30 91 100	+	79,18	0402 91 19 310	+	14,00
0401 30 91 400	+	116,37	0402 91 19 350	+	17,15
0401 30 91 700	+	135,80	0402 91 19 370	+	20,85
0401 30 99 100	+	79,18	0402 91 31 100	+	19,31
0401 30 99 400	+	116,37	0402 91 31 300	+	24,65
0401 30 99 700	+	135,80	0402 91 39 100	+	19,31
0402 10 11 000	+	63,00	0402 91 39 300	+	24,65
0402 10 19 000	+	63,00	0402 91 51 000	+	22,55
0402 10 91 000	+	0,6300	0402 91 59 000	+	22,55
0402 10 99 000	+	0,6300	0402 91 91 000	+	79,18
0402 21 11 200	+	63,00	0402 91 99 000	+	79,18
0402 21 11 300	+	95,30	0402 99 11 110	+	0,0475
0402 21 11 500	+	100,40	0402 99 11 130	+	0,0978
0402 21 11 900	+	108,00	0402 99 11 150	+	0,1336
0402 21 17 000	+	63,00	0402 99 11 310	+	16,14
0402 21 19 300	+	95,30	0402 99 11 330	+	19,37
0402 21 19 500	+	100,40	0402 99 11 350	+	25,75
0402 21 19 900	+	108,00	0402 99 19 110	+	0,0475
0402 21 91 100	+	108,78	0402 99 19 130	+	0,0978
0402 21 91 200	+	109,53	0402 99 19 150	+	0,1336
0402 21 91 300	+	110,88	0402 99 19 310	+	16,14
0402 21 91 400	+	118,51	0402 99 19 330	+	19,37
0402 21 91 500	+	121,15	0402 99 19 350	+	25,75
0402 21 91 600	+	131,29	0402 99 31 110	+	0,2094
0402 21 91 700	+	137,24	0402 99 31 150	+	26,81
0402 21 91 900	+	143,96	0402 99 31 300	+	0,4034
0402 21 99 100	+	108,78	0402 99 31 500	+	0,6947
0402 21 99 200	+	109,53	0402 99 39 110	+	0,2094
0402 21 99 300	+	110,88	0402 99 39 150	+	26,81
0402 21 99 400	+	118,51	0402 99 39 300	+	0,4034
0402 21 99 500	+	121,15			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0402 99 39 500	+	0,6947	0404 90 29 160	+	136,02
0402 99 91 000	+	0,7918	0404 90 29 180	+	142,66
0402 99 99 000	+	0,7918	0404 90 81 100	+	0,6194
0403 10 11 400	+	4,748	0404 90 81 910	+	0,0475
0403 10 11 800	+	7,340	0404 90 81 950	+	16,00
0403 10 13 800	+	9,775	0404 90 83 110	+	0,6194
0403 10 19 800	+	14,62	0404 90 83 130	+	0,9445
0403 10 31 400	+	0,0475	0404 90 83 150	+	0,9950
0403 10 31 800	+	0,0734	0404 90 83 170	+	1,0703
0403 10 33 800	+	0,0978	0404 90 83 911	+	0,0475
0403 10 39 800	+	0,1462	0404 90 83 913	+	0,0978
0403 90 11 000	+	61,94	0404 90 83 915	+	0,1462
0403 90 13 200	+	61,94	0404 90 83 917	+	0,2255
0403 90 13 300	+	94,45	0404 90 83 919	+	0,3387
0403 90 13 500	+	99,50	0404 90 83 931	+	16,00
0403 90 13 900	+	107,03	0404 90 83 933	+	19,20
0403 90 19 000	+	107,83	0404 90 83 935	+	25,52
0403 90 31 000	+	0,6194	0404 90 83 937	+	26,55
0403 90 33 200	+	0,6194	0404 90 89 130	+	1,0783
0403 90 33 300	+	0,9445	0404 90 89 150	+	1,1746
0403 90 33 500	+	0,9950	0404 90 89 930	+	0,4843
0403 90 33 900	+	1,0703	0404 90 89 950	+	0,6947
0403 90 39 000	+	1,0783	0404 90 89 990	+	0,7918
0403 90 51 100	+	4,748	0405 10 11 500	+	185,37
0403 90 51 300	+	7,340	0405 10 11 700	+	190,00
0403 90 53 000	+	9,775	0405 10 19 500	+	185,37
0403 90 59 110	+	14,62	0405 10 19 700	+	190,00
0403 90 59 140	+	22,55	0405 10 30 100	+	185,37
0403 90 59 170	+	33,87	0405 10 30 300	+	190,00
0403 90 59 310	+	40,34	0405 10 30 500	+	185,37
0403 90 59 340	+	63,00	0405 10 30 700	+	190,00
0403 90 59 370	+	69,47	0405 10 50 100	+	185,37
0403 90 59 510	+	79,18	0405 10 50 300	+	190,00
0403 90 59 540	+	116,37	0405 10 50 500	+	185,37
0403 90 59 570	+	135,80	0405 10 50 700	+	190,00
0403 90 61 100	+	0,0475	0405 10 90 000	+	196,95
0403 90 61 300	+	0,0734	0405 20 90 500	+	173,78
0403 90 63 000	+	0,0978	0405 20 90 700	+	180,73
0403 90 69 000	+	0,1462	0405 90 10 000	+	240,00
0404 90 21 100	+	61,94	0405 90 90 000	+	190,00
0404 90 21 910	+	4,748	0406 10 20 100	+	—
0404 90 21 950	+	13,87	0406 10 20 230	037	—
0404 90 23 120	+	61,94		039	—
0404 90 23 130	+	94,45		099	24,03
0404 90 23 140	+	99,50		400	24,72
0404 90 23 150	+	107,03		***	36,05
0404 90 23 911	+	4,748	0406 10 20 290	037	—
0404 90 23 913	+	9,775		039	—
0404 90 23 915	+	14,62		099	22,36
0404 90 23 917	+	22,55		400	22,99
0404 90 23 919	+	33,87		***	33,54
0404 90 23 931	+	13,87	0406 10 20 300	037	—
0404 90 23 933	+	17,00		039	—
0404 90 23 935	+	20,66		099	22,36
0404 90 23 937	+	24,43		400	22,99
0404 90 23 939	+	25,54		***	33,54
0404 90 29 110	+	107,83		037	—
0404 90 29 115	+	108,54		039	—
0404 90 29 120	+	109,89		099	9,820
0404 90 29 130	+	117,46		400	11,78
0404 90 29 135	+	120,05		***	14,73
0404 90 29 150	+	130,11			

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)		
0406 10 20 610	037	—	0406 20 90 990	+	—		
	039	—	0406 30 31 710	037	—		
	099	41,70		039	—		
	400	50,04		099	12,55		
	...	62,55		400	12,55		
...	—	...		18,82			
0406 10 20 620	037	—	0406 30 31 730	037	—		
	039	—		039	—		
	099	45,73		099	18,41		
	400	54,87		400	18,41		
	...	68,59		...	27,62		
0406 10 20 630	037	—	0406 30 31 910	037	—		
	039	—		039	—		
	099	51,63		099	12,55		
	400	61,95		400	12,55		
	...	77,44		...	18,82		
0406 10 20 640	037	—	0406 30 31 930	037	—		
	039	—		039	—		
	099	60,59		099	18,41		
	400	72,70		400	18,41		
	...	90,88		...	27,62		
0406 10 20 650	037	—	0406 30 31 950	037	—		
	039	—		039	—		
	099	63,07		099	26,79		
	400	38,26		400	26,79		
	...	94,61		...	40,18		
0406 10 20 660	+	—	0406 30 39 500	037	—		
0406 10 20 830	037	—		039	—		
	039	—		099	18,41		
	099	16,77		400	18,41		
	400	20,12		...	27,62		
	...	25,15	0406 30 39 700	037	—		
0406 10 20 850	037	—		039	—		
	039	—		099	26,79		
	099	20,33		400	26,79		
	400	24,39		...	40,18		
	...	30,49	0406 30 39 930	037	—		
0406 10 20 870	+	—		039	—		
	0406 10 20 900	+		—	099	26,79	
		0406 20 90 100		+	—	400	26,79
				0406 20 90 913	037	—	...
			039		—	0406 30 39 950	037
099			39,59		039		—
400	47,50		099		31,78		
...	59,38	400	31,78				
...	—	...	47,66				
0406 20 90 915	037	—	0406 30 90 000	037	—		
	039	—		039	—		
	099	52,78		099	31,78		
	400	63,34		400	31,78		
	...	79,17		...	47,66		
0406 20 90 917	037	—	0406 40 50 000	037	—		
	039	—		039	—		
	099	56,07		099	58,96		
	400	67,29		400	49,60		
	...	84,11		...	88,44		
0406 20 90 919	037	—					
	039	—					
	099	62,67					
	400	75,21					
	...	94,01					

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	
0406 40 90 000	037	—	0406 90 31 119	037	—	
	039	—		039	—	
	099	58,96		099	45,07	
	400	49,60		400	34,60	
	***	88,44		***	67,61	
0406 90 07 000	037	—	0406 90 31 151	037	—	
	039	—		039	—	
	099	68,69		099	42,01	
	400	97,72		400	32,34	
	***	103,03		***	63,02	
0406 90 08 100	037	—	0406 90 33 119	037	—	
	039	—		039	—	
	099	72,30		099	45,07	
	400	102,86		400	34,60	
	***	108,45		***	67,61	
0406 90 08 900	+	—	0406 90 33 151	037	—	
0406 90 09 100	037	—		039	—	
	039	—		099	42,01	
	099	68,69		400	32,34	
	400	97,72		***	63,02	
***	103,03	0406 90 33 919	037	—		
0406 90 09 900	+		—	039	—	
0406 90 12 000	037		—	099	39,83	
	039		—	400	30,57	
	099		68,69	***	59,74	
	400	97,72	0406 90 33 951	037	—	
***	103,03	039		—		
0406 90 14 100	037	—		099	39,08	
	039	—		400	30,08	
	099	72,30		***	58,62	
	400	102,86	0406 90 35 190	037	30,47	
	***	108,45		039	30,47	
0406 90 14 900	+	—		099	75,47	
	0406 90 16 100	037		—	400	79,25
		039		—	***	113,21
		099	68,69	0406 90 35 990	037	—
		400	97,72		039	—
***	103,03	099	57,56			
0406 90 16 900	+	—	400		60,44	
	0406 90 21 900	037	—		***	86,34
		039	—	0406 90 37 000	037	—
		099	70,69		039	—
		400	66,96		099	74,25
***	106,04	400	102,86			
0406 90 23 900	037	—	***		111,38	
	039	—	0406 90 61 000	037	42,75	
	099	48,04		039	42,75	
	400	27,93		099	82,02	
	***	72,06		400	86,12	
0406 90 25 900	037	—		***	123,03	
	039	—	0406 90 63 100	037	39,07	
	099	58,34		039	39,07	
	400	31,81		099	67,25	
	***	87,51		400	100,88	
0406 90 27 900	037	—		***	100,88	
	039	—				
	099	48,04				
	400	27,93				
	***	72,06				

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	
0406 90 63 900	037	31,07	0406 90 81 900	037	—	
	039	31,07		039	—	
	099	46,62		099	57,56	
	400	69,93		400	60,44	
	...	69,93		...	86,34	
0406 90 69 100	+	—	0406 90 85 910	037	30,47	
0406 90 69 910	037	—		039	30,47	
	039	—		099	75,47	
	099	51,51		400	79,25	
	400	77,27		...	113,21	
	...	77,27	0406 90 85 991	037	—	
0406 90 73 900	037	—		039	—	
	039	—		099	57,56	
	099	70,37		400	60,44	
	400	73,89		...	86,34	
	...	105,56	0406 90 85 995	037	—	
0406 90 75 900	037	—		039	—	
	039	—		099	59,92	
	099	58,71		400	31,81	
	400	33,48		...	89,88	
	...	88,06	0406 90 85 999	+	—	
0406 90 76 100	037	—		0406 90 86 100	+	—
	039	—		0406 90 86 200	037	—
	099	43,06			039	—
	400	27,27			099	39,59
	...	64,59	400		41,57	
0406 90 76 300	037	—	...		59,38	
	039	—	0406 90 86 300	037	—	
	099	52,73		039	—	
	400	30,26		099	43,39	
	...	79,09		400	45,56	
0406 90 76 500	037	—		...	65,08	
	039	—	0406 90 86 400	037	—	
	099	52,73		039	—	
	400	34,92		099	49,09	
	...	79,09		400	51,54	
0406 90 78 100	037	—		...	73,63	
	039	—	0406 90 86 900	037	—	
	099	43,06		039	—	
	400	27,27		099	57,63	
	...	64,59		400	60,52	
0406 90 78 300	037	—		...	86,45	
	039	—	0406 90 87 100	+	—	
	099	52,73		0406 90 87 200	037	—
	400	30,26			039	—
	...	79,09			099	36,61
0406 90 78 500	037	—			400	38,44
	039	—	...		54,92	
	099	52,73	0406 90 87 300	037	—	
	400	34,92		039	—	
	...	79,09		099	40,13	
0406 90 79 900	037	—		400	42,13	
	039	—		...	60,19	
	099	53,45				
	400	28,91				
	...	80,17				

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Betrag der Erstattungen (**)
0406 90 87 400	037	—	2309 10 15 010	+	—
	039	—	2309 10 15 100	+	—
	099	45,41	2309 10 15 200	+	—
	400	47,68	2309 10 15 300	+	—
	...	68,11	2309 10 15 400	+	—
0406 90 87 951	037	—	2309 10 15 500	+	—
	039	—	2309 10 15 700	+	—
	099	66,49	2309 10 19 010	+	—
	400	69,82	2309 10 19 100	+	—
	...	99,74	2309 10 19 200	+	—
0406 90 87 971	037	—	2309 10 19 300	+	—
	039	—	2309 10 19 400	+	—
	099	55,36	2309 10 19 500	+	—
	400	51,74	2309 10 19 600	+	—
	...	83,04	2309 10 19 700	+	—
0406 90 87 972	099	21,09	2309 10 19 800	+	—
	400	20,55	2309 10 70 010	+	—
	...	31,64	2309 10 70 100	+	14,58
0406 90 87 973	037	—	2309 10 70 200	+	19,44
	039	—	2309 10 70 300	+	24,30
	099	55,36	2309 10 70 500	+	29,16
	400	36,22	2309 10 70 600	+	34,02
	...	83,04	2309 10 70 700	+	38,88
0406 90 87 974	037	—	2309 10 70 800	+	42,77
	039	—	2309 90 35 010	+	—
	099	55,36	2309 90 35 100	+	—
	400	36,22	2309 90 35 200	+	—
	...	83,04	2309 90 35 300	+	—
0406 90 87 979	037	—	2309 90 35 400	+	—
	039	—	2309 90 35 500	+	—
	099	55,36	2309 90 35 700	+	—
	400	36,22	2309 90 35 010	+	—
	...	83,04	2309 90 39 010	+	—
0406 90 88 100	+	—	2309 90 39 100	+	—
0406 90 88 105	037	—	2309 90 39 200	+	—
	039	—	2309 90 39 300	+	—
	099	43,39	2309 90 39 400	+	—
	400	45,56	2309 90 39 500	+	—
	...	65,08	2309 90 39 600	+	—
0406 90 88 300	037	—	2309 90 39 700	+	—
	039	—	2309 90 39 800	+	—
	099	43,39	2309 90 70 010	+	—
	400	45,56	2309 90 70 100	+	14,58
	...	65,08	2309 90 70 200	+	19,44
0406 90 88 300	037	—	2309 90 70 300	+	24,30
	039	—	2309 90 70 500	+	29,16
	099	43,39	2309 90 70 600	+	34,02
	400	45,56	2309 90 70 700	+	38,88
	...	65,08	2309 90 70 800	+	42,77

(*) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6) angegeben wurden.

Der Code „099“ umfaßt jedoch alle Bestimmungscodes von 053 bis 096.

Für die anderen als die jeweils einem „Erzeugniscode“ entsprechenden Bestimmungen ist der mit „***“ gekennzeichnete Betrag der Erstattung anzuwenden. Ist keine Bestimmung („+“) angegeben, so sind die Beträge der Erstattung bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannten Bestimmungen anwendbar.

(**) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2372/96 DER KOMMISSION
vom 12. Dezember 1996
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1890/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Dezember 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 249 vom 1. 10. 1996, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 12. Dezember 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

<i>(ECU/100 kg)</i>		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 45	204	80,1
	624	162,5
	999	121,3
0707 00 40	624	113,5
	999	113,5
0709 10 40	220	179,7
	999	179,7
0709 90 79	052	81,9
	999	81,9
0805 10 61, 0805 10 65, 0805 10 69	052	59,6
	204	55,2
	388	33,4
	448	29,0
	624	36,0
	999	42,6
0805 20 31	052	81,6
	204	71,2
	999	76,4
0805 20 33, 0805 20 35, 0805 20 37, 0805 20 39	052	59,3
	464	166,0
	999	112,6
0805 30 40	052	68,4
	528	50,0
	600	87,8
	999	68,7
0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	052	61,5
	060	44,2
	064	49,4
	400	80,7
	404	72,9
	999	61,7
	0808 20 67	064
	091	49,8
	400	103,8
	624	69,0
	999	75,0

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2373/96 DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 1996

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu
berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG)
Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit
Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von
Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei
Störungen im Getreidesektor zu treffenden
Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 95/96⁽⁴⁾, aufgeführt sind.Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und
Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstat-
tung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der
betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge
berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung
(EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der
Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-
mung notwendig machen.Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festge-
setzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeän-
dert werden.Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notie-
rungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemein-
schaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der
Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁵⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁶⁾, untersagt den
Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der
Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Monte-
negro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie
denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten
Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 des
Rates⁽⁷⁾ limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der
Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.Berücksichtigt man die durch die Verordnung (EG)
Nr. 1222/96 der Kommission⁽⁸⁾ vorgesehene Änderung,
ist die Ziffer 9 seit 1. Januar 1997 Teil der Erstattungsno-
menklatur und steht nach den acht ersten, die Unterposi-
tionen der Kombinierten Nomenklatur darstellenden
Ziffern.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen,
in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Dezember 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1996, S. 10.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 62.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Dezember 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)			(ECU/Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
0709 90 60 000	—	—	1008 20 00 000	—	—
0712 90 19 000	—	—	1101 00 11 000	—	—
1001 10 00 200	—	—	1101 00 15 100	01	24,00
1001 10 00 400	01	0	1101 00 15 130	01	22,50
1001 90 91 000	—	—	1101 00 15 150	01	20,50
1001 90 99 000	03	7,50	1101 00 15 170	01	19,00
	02	0	1101 00 15 180	01	18,00
1002 00 00 000	03	22,00	1101 00 15 190	—	—
	02	0	1101 00 90 000	—	—
1003 00 10 000	—	—	1102 10 00 500	01	41,00
1003 00 90 000	03	20,50	1102 10 00 700	—	—
	02	0	1102 10 00 900	—	—
1004 00 00 200	—	—	1103 11 10 200	01	10,00 (3)
1004 00 00 400	—	—	1103 11 10 400	—	— (3)
1005 10 90 000	—	—	1103 11 10 900	—	—
1005 90 00 000	—	—	1103 11 90 200	01	10,00 (3)
1007 00 90 000	—	—	1103 11 90 800	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Schweiz, Liechtenstein, Ceuta und Melilla.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(3) Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. November 1996

zur Änderung der Entscheidung 96/311/EG über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1992 und auch teilweise im Haushaltsjahr 1993 finanzierten Ausgaben

(Nur der spanische, deutsche, griechische und italienische Text sind verbindlich)

(96/701/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fonds-Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bevor die Kommission im Rahmen des Rechnungsabschlusses eine finanzielle Berichtigung festsetzt, die Gegenstand des mit der Entscheidung 94/442/EWG⁽³⁾ eingeführten Schlichtungsverfahrens sein kann, muß der betroffene Mitgliedstaat, falls dies verlangt wird, die Möglichkeit haben, das genannte Verfahren in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall muß die Kommission den Bericht der Schlichtungsstelle prüfen, bevor sie über den Rechnungsabschluß entscheidet. Die für dieses Verfahren vorgesehenen Fristen waren zum Zeitpunkt der Annahme der Entscheidung 96/311/EG der Kommission⁽⁴⁾ noch nicht in allen Berichtigungsfällen abgelaufen. Die letztgenannte Entscheidung läßt daher die entsprechenden, von den Mitgliedstaaten für das Haushaltsjahr 1992 gemeldeten Ausgaben unberücksichtigt. Da inzwischen die betreffenden Schlichtungsverfahren für die Mehrzahl der

Berichtigungsfälle beendet sind, sollten die zugehörigen Rechnungen mit der vorliegenden Entscheidung abgeschlossen werden. Ausgaben, für die das Schlichtungsverfahren noch nicht beendet ist, werden einem späteren Rechnungsabschluß unterliegen.

Die von Italien bezüglich der Prämien für die endgültige Aufgabe von Rebflächen mitgeteilten Ausgaben in Höhe von 31 861 816 140 Lit sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung, da die einschlägigen Unterlagen erst einer zusätzlichen Prüfung unterzogen werden müssen. Der genannte Betrag wurde deshalb von den Ausgaben abgezogen, die Italien für das laufende Haushaltsjahr gemeldet hat. Dieser Betrag wird ebenfalls Gegenstand eines späteren Rechnungsabschlusses sein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Deutschland, Griechenland, Spanien und Italien betreffenden Teile des Anhangs I der Entscheidung 96/311/EG werden durch den Anhang zur vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Die sich nach den Abschnitten 3 in Anhang I ergebenden und gemäß dieser Entscheidung zu berücksichtigenden zusätzlichen Beträge von 19 591 000,00 DM, 12 493 466 284 Dr, 721 255 271 Pta und 27 846 339 935 Lit sind Teil der im November 1996 zu verbuchenden Ausgaben gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission⁽⁵⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 125 vom 8. 6. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 182 vom 16. 7. 1994, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 117 vom 14. 5. 1996, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 39 vom 17. 2. 1996, S. 5.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich Spanien und die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. November 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

„DEUTSCHLAND

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1992	DM
1. Anerkannte Ausgaben	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	9 907 054 451,92
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	0,00
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,00
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	9 907 054 451,92
e) Nicht anerkannte Ausgaben	- 52 970 804,61
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e)	9 854 083 647,31
2. Verbuchte Ausgaben	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	9 960 612 381,39
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	0,00
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0,00
d) Für ein späteres Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0,00
e) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c - d)	9 960 612 381,39
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2e - 1f)	106 528 734,08 ^a

„GRIECHENLAND

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1992	Dr
1. Anerkannte Ausgaben	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	527 865 079 141
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	132 358 648
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	527 997 437 789
e) Nicht anerkannte Ausgaben	- 13 114 460 229
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e)	514 882 977 560
2. Verbuchte Ausgaben	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	527 599 525 489
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	132 358 648
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Für ein späteres Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0
e) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c - d)	527 731 884 137
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2e - 1f)	12 848 906 577*

„SPANIEN

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1992	Pta
1. Anerkannte Ausgaben	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	462 759 884 527
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	636 164 384
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	463 396 048 911
e) Nicht anerkannte Ausgaben	– 32 743 754 917
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e)	430 652 293 994
2. Verbuchte Ausgaben	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	462 571 064 842
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	636 164 384
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	0
d) Für ein späteres Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0
e) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c – d)	463 207 229 226
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2e – 1f)	32 554 935 232*

„ITALIEN

Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie Haushaltsjahr: 1992	Lit
1. Anerkannte Ausgaben	
a) Von dem Mitgliedstaat für diesen Rechnungsabschluß gemeldete Ausgaben	8 032 958 695 897
b) Im vergangenen Haushaltsjahr gemeldete Ausgaben, die jedoch vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossen wurden	8 203 376 912
c) Gemeldete, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	- 77 298 063 824
d) Gemeldete Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c)	7 963 864 008 985
e) Nicht anerkannte Ausgaben	- 659 151 310 965
f) Anerkannte Ausgaben insgesamt (d + e)	7 304 712 698 020
2. Verbuchte Ausgaben	
a) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte Ausgaben	8 029 606 857 885
b) Für das vergangene Haushaltsjahr verbuchte, aber vom Rechnungsabschluß des vergangenen Haushaltsjahres ausgeschlossene Ausgaben	8 203 376 912
c) Für dieses Haushaltsjahr verbuchte, aber von diesem Rechnungsabschluß ausgeschlossene Ausgaben	- 77 298 063 824
d) Für ein späteres Haushaltsjahr zu verbuchende Ausgaben	0
e) Gesamtbetrag der verbuchten Ausgaben, die Gegenstand dieses Rechnungsabschlusses sind (a + b + c - d)	7 960 512 170 973
3. Ausgaben, die infolge des Rechnungsabschlusses zu Lasten des Mitgliedstaats gehen oder ihm zu zahlen sind (2e - 1f)	655 799 472 953 ^a

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. November 1996

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Maßnahmen gegen die Verbreitung von *Thrips palmi* Karny hinsichtlich des Königreichs der Niederlande zu treffen

(96/702/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/14/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Besteht nach Auffassung eines Mitgliedstaats die unmittelbare Gefahr der Einschleppung von *Thrips palmi* Karny in sein Gebiet aus einem anderen Mitgliedstaat, so kann er vorübergehend zusätzliche Maßnahmen treffen, um sich vor dieser Gefahr zu schützen, solange die Kommission keine solchen Maßnahmen erlassen hat.

Die Niederlande haben den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission am 19. Juni 1995 mitgeteilt, daß in einigen Pflanzschulen bei *Ficus*-Zierpflanzen ein Befall mit *Thrips palmi* festgestellt wurde. Ergänzend teilten sie mit, daß sich in weiteren Pflanzschulen der Befall mit *Thrips palmi* bestätigt habe. Deshalb erließ die Kommission die Entscheidung 96/153/EG⁽³⁾ zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorübergehend zusätzliche Maßnahmen gegen die Verbreitung von *Thrips palmi* Karny hinsichtlich der Niederlande zu treffen.

Die Niederlande haben den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission am 27. September 1996 mitgeteilt, daß ein neuer Befall von Pflanzschulen mit *Thrips palmi* festgestellt wurde.

Bisher konnte der Befallsherd in den Niederlanden jedoch trotz gründlicher Untersuchungen nicht festgestellt werden.

Deshalb ist es gerechtfertigt, daß die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, verbesserte zusätzliche Maßnahmen zu treffen, um sich vor der Verbreitung von *Thrips palmi* hinsichtlich der Niederlande zu schützen.

Die vorgenannten Maßnahmen müssen den Produktions- und Vertriebsstrukturen in den Niederlanden sowie der erhöhten Gefahr bei in der Nachbarschaft der befallenen Pflanzschulen angebauten Kulturen Rechnung tragen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das Königreich der Niederlande gewährleistet für Pflanzen von *Ficus* L. bis zum 30. November 1997, daß die Bedingungen von Absatz 2 eingehalten werden, wenn aus den Niederlanden stammende Pflanzen von *Ficus* L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen, in andere Mitgliedstaaten und innerhalb der Niederlande verbracht werden sollen.

(2) Für die Anwendung von Absatz 1 gilt folgendes:

a) Pflanzen von *Ficus* L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen, müssen folgenden Anforderungen genügen:

aa) — Sie müssen in amtlich registrierten Pflanzschulen entsprechend der Richtlinie 92/90/EWG der Kommission⁽⁴⁾ aufbewahrt, gezogen oder erzeugt worden sein, und

— sie müssen entweder während eines Zeitraums von mindestens zwei Monaten an derselben Erzeugungsstätte aufbewahrt, gezogen oder erzeugt worden sein, und diese Erzeugungsstätte und ihre unmittelbare Umgebung müssen durch mindestens zweimal monatlich durchgeführte amtliche Kontrollen und Überwachung während der zwei Monate vor ihrer Verbringung aus der Erzeugungsstätte als frei von *Thrips palmi* befunden worden sein, oder sie müssen während eines Zeitraums von mindestens einem Monat an derselben Erzeugungsstätte aufbewahrt, gezogen oder erzeugt worden sein und einer geeigneten Behandlung unterzogen worden sein, um das Nichtauftreten von *Thrips palmi* zu gewährleisten, und anschließend muß diese Erzeugungsstätte durch mindestens zweimal monatlich durchgeführte amtliche Kontrollen und Überwachung während des Monats vor ihrer Verbringung aus der Erzeugungsstätte als frei von *Thrips palmi* befunden worden sein.

ab) Bei ihrer Verbringung aus der Erzeugungsstätte muß ein entsprechend der Richtlinie 92/105/EWG der Kommission⁽⁵⁾ ausgestellter Pflanzenpaß mitgeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 68 vom 19. 3. 1996, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 34 vom 13. 2. 1996, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 344 vom 26. 11. 1992, S. 38.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 4 vom 8. 1. 1993, S. 22.

- b) Unbeschadet der Informationspflichten gemäß Artikel 15 der Richtlinie 77/93/EWG übermitteln die Niederlande der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten alle Einzelheiten über die Erzeugungsstätten, deren Befall bestätigt wurde, sobald diese Bestätigung erfolgt ist.

Artikel 2

- (1) Die anderen Mitgliedstaaten außer den Niederlanden tragen dafür Sorge, daß in ihrem Land gezogenen Pflanzen von *Ficus L.*, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen, bei ihrer Verbringung aus der Erzeugungsstätte eine Unterlage beigefügt ist, in der das Ursprungsland bescheinigt wird.
- (2) Die Bestimmungsmitgliedstaaten können
- Sendungen von aus den Niederlanden stammenden Pflanzen von *Ficus L.*, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, einer Kontrolle unterziehen;
 - weitere geeignete Maßnahmen zur Durchführung einer amtlichen Überwachung der aus den Niederlanden stammenden Pflanzen von *Ficus L.*, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen, treffen, die in ihr jeweiliges Hoheitsgebiet verbracht werden.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten führen amtliche Erhebungen auf *Thrips palmi* durch.

Die von den Niederlanden gemäß Absatz 1 durchgeführte Erhebung wird von den in Artikel 19a der Richtlinie 77/93/EWG genannten Sachverständigen nach dem Verfahren desselben Artikels überwacht. Bis zum 1. Mai 1997 und zum 1. September 1997 wird den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission jeweils ein Bericht über die Ergebnisse der in den Niederlanden durchgeführten Erhebung und der vorgenannten Überwachung vorgelegt.

Die Einzelheiten und Ergebnisse der Erhebungen nach Absatz 1 werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission bis zum 1. September 1997 notifiziert.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten passen die Maßnahmen, die sie zum Schutz gegen die Einschleppung und Verbreitung von *Thrips palmi* getroffen haben, so an, daß sie den Bestimmungen der Artikel 1 und 2 entsprechen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. November 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. November 1996

zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für
Kühlgeräte

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/703/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 880/92 des Rates vom 23. März 1992 betreffend ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 sind die Bedingungen für die Vergabe des gemeinschaftlichen Umweltzeichens nach Produktgruppen festzulegen.

Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 ist die Umweltfreundlichkeit eines Erzeugnisses anhand der für die Produktgruppe geltenden spezifischen Umweltkriterien zu beurteilen.

Es ist angemessen, im Einklang mit der Richtlinie 94/2/EG der Kommission vom 21. Januar 1994 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte⁽²⁾ Kriterien für Prüfverfahren und für die Klassifizierung des Energieverbrauchs zu erstellen sowie die Anforderungen hinsichtlich des Energieverbrauchs dem technischen Fortschritt und der Marktentwicklung anzupassen.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 hat die Kommission die wichtigsten Interessengruppen im Rahmen eines Anhörungsgremiums konsultiert.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Produktgruppe „Kühlgeräte“ (im folgenden „die Produktgruppe“ genannt) umfaßt: „Netzbetriebene elektrische Haushaltskühlgeräte, -tiefkühlgeräte und -gefriergeräte sowie Kombinationen daraus.“

Geräte, die auch aus anderen Energiequellen, wie Batterien, betrieben werden können, sind ausgenommen.

Artikel 2

Umweltfreundlichkeit und Gebrauchstauglichkeit der Produktgruppe werden anhand der im Anhang festgelegten spezifischen Umweltkriterien beurteilt.

Artikel 3

Die Definition der Produktgruppe und die spezifischen Umweltkriterien für die Produktgruppe gelten für einen Zeitraum von drei Jahren ab Bekanntgabe dieser Entscheidung.

Artikel 4

Zu verwaltungstechnischen Zwecken erhält die Produktgruppe den Produktgruppenschlüssel „012“.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. November 1996

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 11. 4. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 17. 2. 1994, S. 1.

ANHANG

ZIELSETZUNG

Das Umweltzeichen können nur Geräte erhalten, die den in diesem Anhang festgelegten Kriterien entsprechen und damit folgenden Zielsetzungen dienen:

- Reduzierung der mit dem Energieverbrauch verbundenen Umweltschäden und -risiken (Erwärmung der Erdatmosphäre, saurer Regen, Verbrauch nichterneuerbarer Ressourcen) durch Minderung des Energieverbrauchs;
- Reduzierung der mit dem Verbrauch von Stoffen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen könnten, verbundenen Umweltschäden und -risiken durch Verringerung des Einsatzes solcher Stoffe;
- Reduzierung der mit dem Verbrauch von Stoffen, die zur Erwärmung der Erdatmosphäre führen könnten, verbundenen Umweltschäden und -risiken durch Verringerung des Einsatzes solcher Stoffe.

Außerdem fördern diese Kriterien einen optimalen Gebrauch (eine möglichst umweltverträgliche Nutzung) sowie das Umweltbewußtsein des Verbrauchers.

Ferner wird die Wiederverwertung des Gerätes durch Kennzeichnung der Kunststoffteile gefördert.

SCHLÜSSELKRITERIEN

1. Energieeinsparung

Der Index der Energieeffizienz — im Sinne der Richtlinie 94/2/EG Anhang V — muß bei Einsatz desselben Prüfverfahrens EN 153 und derselben Einteilung in zehn Kategorien für das Gerät unter 75 % liegen.

Wenn es diese Voraussetzung erfüllt, kann das Gerät in Energieeffizienzklasse „A“ oder „B“ gemäß Anhang V der Richtlinie 94/2/EG eingestuft werden.

2. Reduzierung des Ozonabbaupotentials (ODP)⁽¹⁾ von Kälte- und Treibmitteln

Die Kältemittel im Kühlkreislauf und die zur Isolierung des Gerätes verwendeten Treibmittel müssen das Ozonabbaupotential „Null“ aufweisen.

3. Reduzierung des Potentials zur Erwärmung der Erdatmosphäre (GWP)⁽²⁾ von Kälte- und Treibmitteln

Das Potential der Kältemittel im Kühlkreislauf und der zur Isolierung des Gerätes verwendeten Treibmittel im Hinblick auf die Erwärmung der Erdatmosphäre darf höchstens 15 betragen (CO₂-Äquivalente über einen Zeitraum von 100 Jahren).

KRITERIEN ZUM OPTIMALEN GEBRAUCH

4. Bedienungshinweise

Das Gerät wird mit einem Benutzerhandbuch verkauft, das Ratschläge für eine umweltgerechte Nutzung enthält, insbesondere:

1. Empfehlungen zur Erlangung eines optimalen Energiewirkungsgrads bei der Nutzung des Gerätes, insbesondere:
 - 1.1. Leitlinien zum Aufstellen und Anschließen des Kühlgerätes unter Angabe, wieviel Freiraum um das Gerät herum mindestens erforderlich ist, um eine hinreichende Luftzirkulation zu gewährleisten;
 - 1.2. Hinweis, daß der Verbraucher das Gerät nicht neben einer Wärmequelle (etwa einem Ofen, Heizkörper usw.) aufstellen und nicht unmittelbarer Sonneneinstrahlung aussetzen soll;
 - 1.3. Hinweis, daß die Thermostateinstellung von der Raumtemperatur abhängig sein sollte und mit Hilfe eines geeigneten Thermometers zu überprüfen ist (Anweisungen zur richtigen Vorgehensweise sind vorzulegen);
 - 1.4. Hinweis, daß Tür oder Deckel nicht häufiger und nicht länger geöffnet werden sollten als notwendig; dies gilt besonders für Gefrierschränke;
 - 1.5. Hinweis, daß warme Speisen abkühlen sollten, bevor sie in das Gerät gestellt werden, weil der von den Speisen ausgehende Dampf zur Vereisung der Verdampferinheit beiträgt;

⁽¹⁾ Begriffsbestimmung für ODP siehe „Scientific Assessment of Stratospheric Ozone: 1994, Panel for Scientific Assessment“.

⁽²⁾ Begriffsbestimmung für GWP und Angaben zum GWP mehrerer Stoffe siehe „Climate Change: The IPCC Scientific Assessment“ (1990).

- 1.6. Hinweis, daß die Verdampfeinheit von einer dicken Eisschicht freizuhalten ist und häufiges Abtauen die Entfernung der Eisschicht erleichtert;
 - 1.7. Hinweis, daß die Dichtung der Tür zu erneuern ist, sofern sie nicht ordnungsgemäß funktioniert;
 - 1.8. Hinweis, daß der Radiator auf der Rückseite des Geräts sowie der Raum unterhalb des Geräts von Staub und Küchendämpfen freizuhalten ist;
 - 1.9. Hinweis, daß die Nichtbeachtung des Gesagten zu einem höheren Energieverbrauch führt.
2. Hinweis, daß eine Beschädigung des Radiators (Wärmeaustauschers) auf der Rückseite oder andere Ereignisse, die dazu führen, daß Kältemittel in die Umwelt gelangen, wegen der möglichen Umwelt- und Gesundheitsrisiken zu vermeiden sind.

Im Benutzerhandbuch ist ausdrücklich anzugeben, daß zur Entfernung von Eis keine scharfen Gegenstände (wie etwa Messer, Schraubenzieher usw.) verwendet werden dürfen, weil durch sie der Verdampfer beschädigt werden kann.

3. Hinweis, daß das Gerät Fluide enthält und aus wiederverwendbaren bzw. wiederverwertbaren Materialien und Teilen hergestellt ist.
4. Hinweis, daß sich der Verbraucher bei der Entsorgung des Gerätes nach geeigneten Entsorgungsmöglichkeiten erkundigen und diese auch nutzen soll.

5. Förderung der Wiederverwertung

Kunststoffe, die in einem Bauteil des Gerätes in Mengen von über 50 g vorkommen, müssen unter Angabe des Materials gekennzeichnet sein. Bei der Kennzeichnung sind die folgenden Abkürzungen zu verwenden:

1. PET,
2. HDPE,
3. PVC,
4. LDPE,
5. PP,
6. PS,
7. alle anderen Kunststoffe nach ISO 1043.

Die Art des verwendeten Kältemittels und des für die Isolierung verwendeten Treibmittels sind auf dem Gerät — neben oder auf dem Leistungsschild — anzugeben, um eine eventuelle spätere Wiederverwertung zu erleichtern.

LEISTUNGSKRITERIEN

6. Einschränkung von Geräuschemissionen

Dieses Kriterium gilt für die gesamte Produktgruppe mit Ausnahme von Haushaltsgefriertruhen, also Geräten der Klasse 9, „Haushaltsgefriertruhen“, des Anhangs IV der Richtlinie 94/2/EG.

Die Geräuschemissionen des Gerätes, gemessen nach Schalleistung, dürfen 42 dB(A) (re 1pW) nicht überschreiten.

Die Messung des Geräuschpegels erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 86/594/EWG des Rates⁽¹⁾ nach der Norm EN 28960.

7. Angaben zu den Geräuschemissionen

Angaben zu den Geräuschemissionen des Gerätes sind für den Verbraucher deutlich sichtbar anzubringen. Zu diesem Zweck werden diese Angaben in das Energieetikett für Kühlgeräte aufgenommen.

Die Angabe der Daten zu den Geräuschemissionen erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 86/594/EWG nach der Norm EN 28960.

PRÜFVERFAHREN

8. Prüflaboratorien

Die Prüfung wird auf Kosten des Antragstellers von Laboratorien durchgeführt, die die allgemeinen Anforderungen der Normen der Reihe EN 45001 erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 344 vom 6. 12. 1986, S. 24.

VERBRAUCHERINFORMATION

Folgender Text muß an für den Verbraucher deutlich sichtbarer Stelle (möglichst neben dem Etikett) angebracht werden:

- Dieses Produkt erfüllt die Umweltkriterien des Europäischen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens, weil es über einen hohen Energiewirkungsgrad verfügt, die Ozonschicht nicht angreift und lediglich einen minimalen Beitrag zum Treibhauseffekt leistet.
 - Zusätzliche Hinweise zur größtmöglichen Reduzierung der Umweltfolgen befinden sich im Benutzerhandbuch.
-